

TE Vwgh Beschluss 2016/10/17 Ra 2016/22/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art133 Abs4
FPG 2005 §53
FPG 2005 §67
NAG 2005 §11 Abs1 Z1
VwGG §30a Abs7
VwGG §34 Abs1
VwGG §36 Abs1
VwGG §51

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 30a heute
 2. VwGG § 30a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 30a gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGG § 30a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 36 heute
2. VwGG § 36 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 36 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 36 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 36 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 36 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
7. VwGG § 36 gültig von 01.01.1991 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 36 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 51 heute
2. VwGG § 51 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 51 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Robl sowie die Hofräte Dr. Mayr und Mag. Berger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Gruber, in der Revisionssache des Landeshauptmannes von Wien gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 1. Juli 2016, VGW-151/039/370/2015-14, betreffend Aufenthaltstitel (mitbeteiligte Partei: *****), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Antrag der mitbeteiligten Partei auf Aufwandersatz wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien (Revisionswerber) vom 17. Dezember 2014 wurde der Antrag der mitbeteiligten Partei auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen, weil die mitbeteiligte Partei - ungeachtet ihres langjährigen Inlandsaufenthaltes - keine maßgeblichen Schritte einer Integration nachgewiesen habe. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien (Revisionswerber) vom 17. Dezember 2014 wurde der Antrag der mitbeteiligten Partei auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgewiesen, weil die mitbeteiligte Partei - ungeachtet ihres langjährigen Inlandsaufenthaltes - keine maßgeblichen Schritte einer Integration nachgewiesen habe.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 1. Juli 2016 gab das Verwaltungsgericht der dagegen erhobenen Beschwerde statt und erteilte der mitbeteiligten Partei einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 9 NAG für die Dauer von zwölf Monaten. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für nicht zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 1. Juli 2016 gab das Verwaltungsgericht der dagegen erhobenen Beschwerde statt und erteilte der mitbeteiligten Partei einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ gemäß Paragraph 41 a, Absatz 9, NAG für die Dauer von zwölf Monaten. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für nicht zulässig erklärt.

Das Verwaltungsgericht stellte (unter anderem) fest, dass gegen die mitbeteiligte Partei mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien (BPD Wien) vom 3. Oktober 2007 ein bis 19. November 2017 geltendes Rückkehrverbot erlassen worden sei. Der Asylantrag der mitbeteiligten Partei sei mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 4. März 2008 rechtskräftig abgewiesen worden. Mit Bescheid der BPD Wien vom 24. April 2013 sei das Rückkehrverbot aufgehoben worden.

In seiner Begründung verwies das Verwaltungsgericht zunächst auf den Wegfall des Erteilungshindernisses nach § 11 Abs. 1 NAG infolge des Bescheides der BPD Wien vom 24. April 2013. Unter Berücksichtigung des über 14 Jahre andauernden Inlandsaufenthaltes der mitbeteiligten Partei sowie näher dargestellter integrationsbegründender Umstände gelangte das Verwaltungsgericht zur Auffassung, dass die persönlichen Interessen der mitbeteiligten Partei (an einem Verbleib in Österreich) höher zu bewerten seien als die gegenläufigen öffentlichen Interessen, weshalb ihr der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen gewesen sei. In seiner Begründung verwies das Verwaltungsgericht zunächst auf den Wegfall des Erteilungshindernisses nach Paragraph 11, Absatz eins, NAG infolge des Bescheides der BPD Wien vom 24. April 2013. Unter Berücksichtigung des über 14 Jahre andauernden Inlandsaufenthaltes der mitbeteiligten Partei sowie näher dargestellter integrationsbegründender Umstände gelangte das Verwaltungsgericht zur Auffassung, dass die persönlichen Interessen der mitbeteiligten Partei (an einem Verbleib in Österreich) höher zu bewerten seien als die gegenläufigen öffentlichen Interessen, weshalb ihr der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen gewesen sei.

3

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht.

Seitens der mitbeteiligten Partei wurde - unaufgefordert - eine Revisionsbeantwortung erstattet.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

5

Der Revisionswerber verweist zur Zulässigkeit einzig darauf, dass das Verwaltungsgericht den aktuellen „IZR-Eintrag“ (gemeint: Eintragung im Zentralen Fremdenregister, vorgelegt in der Fassung vom 27. Juli 2016) unbeachtet gelassen habe. Das Verwaltungsgericht habe den Aufenthaltstitel erteilt, obwohl die im IZR eingetragene Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot ein absolutes Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 NAG darstelle. Der Revisionswerber verweist zur Zulässigkeit einzig darauf, dass das Verwaltungsgericht den aktuellen „IZR-Eintrag“ (gemeint: Eintragung im Zentralen Fremdenregister, vorgelegt in der Fassung vom 27. Juli 2016) unbeachtet gelassen habe. Das Verwaltungsgericht habe den Aufenthaltstitel erteilt, obwohl die im IZR eingetragene Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot ein absolutes Erteilungshindernis gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NAG darstelle.

6

Damit wirft der Revisionswerber keine Rechtsfrage auf, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Damit wirft der Revisionswerber keine Rechtsfrage auf, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

7

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn gegen ihn ein

aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht. Das darin normierte Erteilungshindernis stellt somit auf das Bestehen eines aufrechten Einreiseverbotes (bzw. Aufenthaltsverbotes) ab, nicht auf eine Eintragung bestimmten Inhaltes im Zentralen Fremdenregister. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß Paragraph 53, FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG besteht. Das darin normierte Erteilungshindernis stellt somit auf das Bestehen eines aufrechten Einreiseverbotes (bzw. Aufenthaltsverbotes) ab, nicht auf eine Eintragung bestimmten Inhaltes im Zentralen Fremdenregister.

8

Der Revisionswerber verweist darauf, dass das gegen die mitbeteiligte Partei verhängte Aufenthaltsverbot (richtig: Rückkehrverbot) „zunächst mit Bescheid vom 24.4.2013 behoben“ worden sei. Es wird aber weder dargelegt, dass dieser Bescheid (vom 24. April 2013) in weiterer Folge seinerseits behoben worden wäre, noch, dass es zu einer erneuten Verhängung eines (nunmehr) Einreiseverbotes gekommen sei. Ausgehend davon begründet der bloße Verweis auf eine Eintragung im Zentralen Fremdenregister - ohne Bezugnahme auf eine dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung - für sich genommen nicht das Bestehen eines Einreiseverbotes und damit auch nicht das Vorliegen des Erteilungshindernisses nach § 11 Abs. 1 Z 1 NAG (vgl. in diesem Zusammenhang - wenn auch betreffend Eintragungen in das Asylwerberinformationssystem in Verbindung mit der Verhängung von Schubhaft bzw. mit der Beendigung der asylrechtlichen Aufenthaltsberechtigung - die hg. Erkenntnisse vom 2. August 2013, 2011/21/0009, sowie vom 17. November 2011, 2010/21/0497). Der Revisionswerber zeigt daher kein Abweichen der angefochtenen Entscheidung von den in der Revision zitierten, zu § 11 Abs. 1 Z 1 NAG ergangenen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes auf. Der Revisionswerber verweist darauf, dass das gegen die mitbeteiligte Partei verhängte Aufenthaltsverbot (richtig: Rückkehrverbot) „zunächst mit Bescheid vom 24.4.2013 behoben“ worden sei. Es wird aber weder dargelegt, dass dieser Bescheid (vom 24. April 2013) in weiterer Folge seinerseits behoben worden wäre, noch, dass es zu einer erneuten Verhängung eines (nunmehr) Einreiseverbotes gekommen sei. Ausgehend davon begründet der bloße Verweis auf eine Eintragung im Zentralen Fremdenregister - ohne Bezugnahme auf eine dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung - für sich genommen nicht das Bestehen eines Einreiseverbotes und damit auch nicht das Vorliegen des Erteilungshindernisses nach Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NAG vergleiche , in diesem Zusammenhang - wenn auch betreffend Eintragungen in das Asylwerberinformationssystem in Verbindung mit der Verhängung von Schubhaft bzw. mit der Beendigung der asylrechtlichen Aufenthaltsberechtigung - die hg. Erkenntnisse vom 2. August 2013, 2011/21/0009, sowie vom 17. November 2011, 2010/21/0497). Der Revisionswerber zeigt daher kein Abweichen der angefochtenen Entscheidung von den in der Revision zitierten, zu Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins, NAG ergangenen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes auf.

9

Auf die Frage, ob der Berücksichtigung des aktuellen Ausdrucks aus dem Zentralen Fremdenregister fallbezogen das im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu beachtende Neuerungsverbot (§ 41 VwGG) entgegensteht, war somit nicht einzugehen. Auf die Frage, ob der Berücksichtigung des aktuellen Ausdrucks aus dem Zentralen Fremdenregister fallbezogen das im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu beachtende Neuerungsverbot (Paragraph 41, VwGG) entgegensteht, war somit nicht einzugehen.

10

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

11

Nach § 30a Abs. 7 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 VwGG hat im Fall einer außerordentlichen Revision der Verwaltungsgerichtshof das Vorverfahren zu führen und die Parteien zur Einbringung einer Revisionsbeantwortung aufzufordern. Eine solche Aufforderung ist im vorliegenden Fall seitens des Verwaltungsgerichtshofes nicht ergangen, weil die außerordentliche Revision zurückgewiesen wird. Der Ersatz der Kosten für die seitens der mitbeteiligten Partei erstattete Revisionsbeantwortung konnte daher nicht zugesprochen werden (siehe den hg. Beschluss vom 3. Juli 2015, Ra 2015/03/0041, mwN). Nach Paragraph 30 a, Absatz 7, in Verbindung mit Paragraph 36, Absatz eins, VwGG hat im Fall einer außerordentlichen Revision der Verwaltungsgerichtshof das Vorverfahren zu führen und die Parteien zur Einbringung einer Revisionsbeantwortung aufzufordern. Eine solche Aufforderung ist im vorliegenden Fall seitens des Verwaltungsgerichtshofes nicht ergangen, weil die außerordentliche Revision zurückgewiesen wird. Der Ersatz der

Kosten für die seitens der mitbeteiligten Partei erstattete Revisionsbeantwortung konnte daher nicht zugesprochen werden (siehe den hg. Beschluss vom 3. Juli 2015, Ra 2015/03/0041, mwN).

Wien, am 17. Oktober 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016220086.L00

Im RIS seit

20.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at